

Werkvertrag / Allgemeine Geschäftsbedingungen

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Gegenstand des Vertrages ist die im Angebot beschriebene Leistung sowie gelieferte Ware. Die Ausgestaltung im Einzelnen und die zum Leistungsumfang gehörenden Arbeiten und die zum Leistungsumfang gehörenden Arbeiten des Auftragnehmers (AN) ergeben sich aus der Auflistung gemäß Angebot / Leistungsbeschreibung zu diesem Vertrag.
- (2) Dieser Vertrag ist ein Werkvertrag. Ergänzend zu den Regelungen dieses Vertrages finden die §§ 631 ff. BGB Anwendung.

§ 2 Vergütung

- (3) Die Vergütung für die unter § 1 Ziffer 1 genannten Leistungen und Waren ergibt sich aus dem Angebot. Im Preis ist die gesetzliche Mehrwertsteuer enthalten.
- (4) Bei Auftragserteilung wird eine Vorauszahlung bzw. Anzahlung entsprechend der Angebotserteilung (Zusatzvereinbarung) fällig. Der AN kann den Beginn der Tätigkeit vom Eingang der Zahlung abhängig machen.
- (5) Abschlagszahlungen werden fällig, wenn der zeitliche Leistungsumfang eine Woche überschreitet. Die Abschlagszahlungen sind sofort nach Erhalt der Zahlungsaufforderung und ohne Abzug zur Zahlung fällig. Der AN kann die Weiterführung der Leistung vom Eingang der Abschlagszahlung abhängig machen.
- (6) Die Restsumme ist nach Fertigstellung der Arbeiten und Rechnungsstellung sofort und ohne Abzug zur Zahlung fällig.
- (7) Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum des AN.

§ 3 Termine und Fristen

- (1) Ausführungstermin ist in der Angebotserteilung vereinbart. Über den Abschluss der Arbeiten wird der Auftraggeber (AG) benachrichtigt.
- (2) Werden die vereinbarten Fristen und Termine schuldhaft nicht eingehalten, so ist der jeweiligen Partei eine angemessene Frist zur Leistung zu setzen, nach Verstreichen der Nachfrist setzt ohne weitere Nachricht Verzug ein.
- (3) Die Angaben des AN über Reparatur- oder Montagefristen beruhen auf Schätzungen und sind unverbindlich.
- (4) In Fällen nicht voraussehbarer betrieblicher Behinderungen (z.B. Arbeitseinstellungen, Beschaffungsschwierigkeiten von Ersatzteilen, Lieferungs- oder Leistungsverzug von Zulieferanten) sowie bei behördlichen Eingriffen, höherer Gewalt und Arbeitskämpfen, verlängern sich auch verbindliche Fristen angemessen.

§ 4 Mitwirkungspflichten des AG

- (1) Der AG ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit sich das aus den in diesem Vertrag und der Leistungsbeschreibung geregelten Pflichten ergibt
- (2) Falls notwendig ist das Einholen sämtlicher Leitungspläne vom AG zu erledigen.
- (3) Der AG ist verpflichtet, die erforderliche Energie (z.B. Wasser, Strom, ggf. Toilette) zur Verfügung zu stellen.
- (4) Kommt der AG seinen Verpflichtungen nicht nach, so ist der AN berechtigt aber nicht verpflichtet, an seiner Stelle und auf seine Kosten die Handlungen vorzunehmen.
- (5) Die gesetzlichen Rechte und Ansprüche des AG bleiben im Übrigen unberührt.

§ 5 Abnahme

- (1) Die Abnahme der Vertragsleistung erfolgt nach Fertigstellung. Teilabnahmen finden entsprechend der Angebotserteilung (Zusatzvereinbarung) statt.
- (2) Über die Abnahme wird ein Protokoll erstellt, das von beiden Seiten zu unterzeichnen ist.
- (3) Ist die Leistung nicht vertragsgemäß und verweigert der AG deshalb zu Recht die Abnahme oder erfolgt eine Abnahme unter Vorbehalt der Beseitigung von im Protokoll zu benennenden Mängeln, so ist der AN verpflichtet, jeweils unverzüglich eine vertragsgemäße Leistung zu erbringen und die Mängel zu beseitigen, die voraussichtliche Dauer der Mängelbeseitigung mitzuteilen und nach Abschluss der Nacharbeiten die Mängelbeseitigung anzuzeigen.
- (4) Wegen unwesentlicher Mängel kann die Abnahme vom AG nicht verweigert werden.
- (5) Kommt der AG mit der Abnahme in Verzug, so gilt die Abnahme nach Ablauf von zwölf Werktagen seit Anzeige der Fertigstellung als erfolgt. Hat der AG die Anlage ohne Abnahme in Benutzung genommen, gilt die Abnahme nach Ablauf von sechs Werktagen nach Beginn der Benutzung als erfolgt. Vorbehalte wegen erkennbarer Mängel hat der AG in diesen Fällen spätestens bis zu den vorstehend genannten Zeitpunkten geltend zu machen.

§ 6 Leistungsänderungen

- (1) Der AG kann Änderungen von Inhalt und Umfang der Leistungen verlangen. Das gilt auch für bereits erbrachte und abgelieferte Teile.
- (2) Der AN wird, wenn die Änderungen nicht nur unerheblich sind, die infolge der gewünschten Änderungen eintretenden Zeitverzögerungen und den Mehraufwand ermitteln und die Parteien werden sich über eine entsprechende Vertragsanpassung einigen. Finden die Parteien keine Einigung, so ist der AN berechtigt, das Änderungsverlangen zurückzuweisen.
- (3) Mehrvergütungen für Leistungsänderungen, die der AG nicht zu vertreten hat, kann der AN nicht geltend machen.
- (4) Sämtliche Leistungsänderungen sind vor Beginn der Ausführung in einer schriftlichen Zusatzvereinbarung zu regeln, in der die zusätzliche Vergütung und etwaige Änderungen des Zeitablaufs festzuhalten sind.

§ 7 Gewährleistung

- (1) Der AN haftet für Sach- und Rechtsmängel nach den Regelungen des BGB für den Werkvertrag, der AG hat aber zuerst die Rechte auf Nacherfüllung geltend zu machen. Schlägt diese fehl, stehen dem AG die weiteren Mängelrechte (Selbstvornahme, Rücktritt, Minderung, Schadensersatz) zu.
- (2) Der AG hat einen Mangel dem AN unverzüglich mitzuteilen. Hat der AG ohne Einwilligung des AN Instandsetzungs- oder Montagearbeiten unsachgemäß selbst ausgeführt oder von einem Dritten ausführen lassen, so entfällt die Haftung des AN für diese Arbeiten. Das gleiche gilt, wenn auf Wunsch des AGs der Austausch von erneuerungsbedürftigen Teilen unterbleibt.

§ 8 Haftung

- (1) Der AN haftet – außer bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, bei der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit oder bei Ansprüchen aus dem Produkthaftungsgesetz – nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung zur Erreichung des Vertragszweckes notwendig ist.

§ 9 Kündigung

- (1) Macht der AG von seinem Kündigungsrecht nach § 649 S. 1 BGB Gebrauch, kann der AN als pauschale Vergütung 15 Prozent der vereinbarten Vergütung verlangen, wenn die Ausführung noch nicht begonnen hat. Hat die Ausführung schon begonnen, sind 80 Prozent der vereinbarten Vergütung zu zahlen.
- (2) Eine Kündigung des vorliegenden Vertrages ist nunmehr schriftlich zu erklären (§ 650h BGB n.F.), sie bedarf der Briefform.

§ 10 Widerruf

Dem AG steht kein Widerruf zu, weil einer der folgenden Fallgestaltungen vorliegt: 1. Der Vertrag wird bei gleichzeitiger Anwesenheit beider Vertragsparteien unterzeichnet oder 2. Der Vertrag wird nach einem gemeinsamen (Besichtigungs-)Termin in der Wohnung / Haus des AG entweder in den Geschäftsräumen des AN oder mittels Telefon, E-Mail, Fax oder Post geschlossen oder 3. Vertrag über dringende, unaufschiebbare Notfallreparaturen.

§ 10 Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht

- (1) Der AG kann gegenüber den Forderungen des AN nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen aufrechnen.
- (2) Der AG darf ein Zurückbehaltungsrecht nur ausüben, wenn sein Gegenanspruch auf diesem Vertrag beruht.

§ 11 Informationspflicht gemäß § 36 VSBG

Der AN beteiligt sich nicht an Verbraucherschlichtungsverfahren nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz.

§ 12 Erfüllungsort, Gerichtsstand

- (1) Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus diesem Vertrag ist der Sitz des AN.
- (2) Als ausschließlicher Gerichtsstand für Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag wird Reutlingen vereinbart.

§ 13 Schlussvereinbarungen

- (1) Änderungen dieses Vertrags oder seiner Bestandteile bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Klausel. Mündliche Nebenabsprachen sind unwirksam.
- (2) Für die Durchführung dieses Vertrags gilt ausnahmslos das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (3) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags unwirksam sein oder werden, oder sollte der Vertrag eine Regelungslücke enthalten, so wird hierdurch die Wirksamkeit des Vertrags im Übrigen nicht berührt.